

# Ausfuhrkennzeichen - Zollkennzeichen - Internationale Zulassung

Einem Fahrzeug wird dann ein Ausfuhrkennzeichen zugeteilt, wenn es mit eigener Triebkraft in einen anderen Staat verbracht (ausgeführt) werden soll. Das Fahrzeug muss bei Zuteilung des Ausfuhrkennzeichens in Deutschland seinen Standort haben. Eine vorherige Außerbetriebsetzung (Abmeldung) ist nicht mehr erforderlich.

Bei zugelassenen Fahrzeugen sind die bisherigen Kennzeichenschilder vorzulegen.

Die Zulassung erfolgt auf der in der Versicherungsbestätigung eingetragenen Versicherungszeit, längstens aber 1 Jahr. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer darf das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen nicht mehr in Betrieb gesetzt werden.

Der Nachweis einer gültigen Betriebserlaubnis ist vorgeschrieben.

## Als Nachweis einer Betriebserlaubnis gelten

- Zulassungsbescheinigung Teil I und II
- Übereinstimmungsbescheinigung (in Papierform notfalls als Zweitschrift vom Hersteller)
- Datenbestätigung des Herstellers
- Bescheinigung über Einzelgenehmigung des unveränderten Fahrzeuges
- Gutachten (bisher § 21 StVZO) (sofern die vorangegangenen Dokumente nicht existieren)

## Bitte beachten Sie

- Die Hauptuntersuchung muss mindestens so lange gültig sein, wie das Ausfuhrkennzeichen gültig (befristet) ist.
- Ein Ausfuhrkennzeichen kann längstens für ein Jahr zugeteilt werden.
- Ein Internationaler Zulassungsschein ist nicht mehr erforderlich und wird nur noch auf Antrag (kostenpflichtig) ausgestellt.
- Die Fahrzeugpapiere (Zulassungsbescheinigung) werden fortgeschrieben. Sollten Sie noch keine EU-Fahrzeugpapiere Zulassungsbescheinigung Teil I/ Zulassungsbescheinigung Teil II (Ausstellung seit 01.10.2005) besitzen, ist ein kostenpflichtiger Umtausch des alten Fahrzeugscheines bzw. Fahrzeugbriefes erforderlich.

## Notwendige Unterlagen

- Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)
- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
- ohne Fahrzeugpapiere: gültige Betriebserlaubnis (s.o.) und Verfügungsberechtigung (nähere Informationen finden Sie auch im Block „Verkauf/ Zulassung/ Anmeldung/ Import“ - „Import eines...“)
- Versicherungsbescheinigung (gem. § 19 Abs. 1 + Anl. 11 Nr. 3 FZV)
- Internationale Versicherungskarte für Kraftfahrzeugverkehr (grün)
- Nachweis gültige Hauptuntersuchung (auf Teil I oder Prüfbericht)
- gültiger original Personalausweis oder original Reisepass mit zusätzlicher Meldebescheinigung
- bei Zulassung durch Dritte noch Ausweis / Pass des Bevollmächtigten sowie eine schriftliche Vollmacht des Halters (auch bei Ehegatten erforderlich)
- Kennzeichenschild(er) bei zugelassenen Fahrzeugen
- „SEPA-Mandat (Einzugsermächtigung) für die Kfz-Steuer für das Hauptzollamt“
- ggf. Vollmacht für beauftragte Person und zusätzlich dessen Ausweis
- ggf. Einverständniserklärung, dass dem Bevollmächtigten Kfz-steuerrechtliche Verhältnisse bekannt gegeben werden dürfen
- Das Fahrzeug ist der Zulassungsstelle vorzuführen

## **Zusätzlich bei Firmen**

Handelsregisterauszug, Gewerbeanmeldung und Ausweis der verantwortlichen, unterschriftsberechtigten Person/en (Geschäftsführer, Prokurist)

## **Bei Vereinen**

Vereinsregisterauszug und Ausweis der verantwortlichen, unterschriftsberechtigten Person/en (Vorstand)

## **Bei Minderjährigen**

Einverständniserklärung beider Elternteile und deren Ausweis (ggf. Sorgerechtsurteil/ Sterbeurkunde)

## **Bei Antragstellern aus dem Ausland (ohne Wohnsitz oder Betriebsitz in Deutschland):**

Bei natürlichen Personen Personalausweis bzw. Reisepass sowie einen Nachweis des Wohnortes .

Bei Firmen einen Nachweis über die Firma und des Betriebsitzes im Ausland. (ggf. in deutscher Übersetzung)

## **Kontaktinformationen**

Die Zuteilung eines Ausfuhrkennzeichens ist nur nach persönlicher Vorsprache oder durch Vollmacht möglich.

Den entsprechenden Vordruck zur Erteilung einer Vollmacht finden Sie unter „Formulare und Anträge“.

## **Kosten und Gebühren:**

- ca. 45 €